

## **Veröffentlichung von Fotos von Kindergartenkindern im Internet**

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 14, Nr. 7, Art. 75, S. 82 f., v. 18. August 2008)

### **Gemeinsame Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten im Bereich der Katholischen Kirche Deutschlands und der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche Deutschlands**

Zu der Frage, ob Fotos von Kindergartenkindern im Internet veröffentlicht werden dürfen, auf denen Kindergartenkinder zu erkennen sind:

#### **1. Geplante Veröffentlichung als Datenübermittlung**

Das Veröffentlichen von Bildern im Internet ist eine Datenübermittlung an einen unbekanntem Personenkreis. Der Datenschutz ist hiervon betroffen, wenn

- die abgebildeten Personen klar erkennbar sind und/ oder
- die Namen der abgebildeten Personen mitgeteilt werden.

#### **2. Kunsturhebergesetz keine Rechtsgrundlage**

§ 23 Abs. 1 des Kunsturhebergesetzes ist keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine solche Veröffentlichung im Internet. Selbst dann, wenn einer der Ausnahmetatbestände (z. B. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen) zutrifft, verletzt gerade die Publikation im World Wide Web die berechtigten Interessen des Betroffenen im Sinne von § 23 II Kunsturhebergesetz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- Fotos beliebig auf die eigene Festplatte herunter geladen werden können,
- digitale Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen nachbearbeitet, verändert und in einen völlig anderen Kontext gestellt werden können,
- die Veröffentlichung von Kinderbildern dem Jugendschutz zuwider läuft.

#### **3. Einwilligung erforderlich**

Die kirchliche Datenschutzanordnung und das Datenschutzgesetz der EKD kennen keine Norm (Rechtsgrundlage), die die Bildveröffentlichung im Internet zulassen würde. Es ist daher vor der Einstellung von Fotos in die Website der Pfarrgemeinde oder des Kindergartens in jeden Fall die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Liegt sie nicht vor, ist die Veröffentlichung rechtswidrig. Ein Verstoß hiergegen kann nach dem Kunsturhebergesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

#### **4. Schriftlichkeit der Einwilligung**

Die Einwilligung aller abgebildeten Personen muss schriftlich vorliegen und auf den konkreten Einzelfall bezogen sein. Die Sorgeberechtigten müssen die Möglichkeit

haben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen. Formularrnäßig erklärte Einwilligungen, etwa im Aufnahmevertrag, reichen nicht aus.

5.2.2008

Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche Deutschlands

18.3.2008

Konferenz der Datenschutzbeauftragten im Bereich der  
Katholischen Kirche Deutschlands

Der Datenschutzbeauftragte für das Erzbistum Hamburg macht darauf aufmerksam, dass diese Regelungen ebenso für die Veröffentlichung ähnlicher Fotos (z. B. von Pfarrfesten) gelten, insbesondere bei Veröffentlichungen auf der Homepage einer Pfarrei.

Der Text der gemeinsamen Erklärung steht auf der Homepage [www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de) als PDFDatei zur Verfügung und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Diözesandatenschutzbeauftragten der norddeutschen Bistümer Herrn Grammann, Engelbosteler Damm 72, 30167 Hannover (Tel.: 0511/ 819315 oder E-Mail: [info@ datenschutz-kirche.de](mailto:info@datenschutz-kirche.de))

Hamburg, den 4. August 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat